

• Erscheint täglich  
nachmittags mit Ausnahme der  
Sonnt- und Feiertage.

Abonnementspreis  
monatlich 50 s. 1/2 Jährl. 1.50 s.  
prämium frei ins Haus. Durch  
die Post bezogen 1.65 s.

„Die Neue Welt“  
(Unterhaltungsbeilage), durch  
die Post nicht bezogen, kostet  
monatlich 10 s. 1/2 Jährlich 30 s.

# Die Neue Welt

Offizielles sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld und die Mansfelder Kreise.

Redaktion und Expedition: Gr. Ulrichstraße 16, Eingang Böbergasse.

Telegraphen-Nr.: Votivblatt Halleaale.

Wort: Für Wahrheit und Recht.

nr. 145.

Dienstag den 25. Juni 1895.

6. Jahrg.

## Wo soll das hinaus?

Der „grobe Unfug“ beschäftigt, nachdem das Reichsgericht die Anwendung dieses nachgerade begrifflos gewordenen Begriffs auf die Aufforderung zum Boykott für zulässig erklärt hat, die gesamte Presse. Und mit Recht. Denn nach dieser Auslegung giebt es schließlich nichts mehr, was nicht unter Strafe gestellt werden kann. Mit Recht sagt auch die Post. Sie:

„Das Reichsgericht zwar den Boykott an sich für nicht strafbar, die Veröffentlichung des Boykotts aber als groben Unfug ansehen kann, das ist uns unerfindlich. Denn wie kann es beispielsweise erlaubt sein, daß 500 Menschen bei offenen Thüren den Verhaftungsbeschlüssen, aber verboten, daß irgend ein Berichterstatter diesen Beschluß in den Zeitungen mitteilt? Wer ist dann strafbar, der Urheber des Boykotts oder der Berichterstatter, der vielleicht ein entscheidender Gegner des Boykotts ist?“

Das Blatt erörtert dann die Entstehungsgeschichte des Paragraphen vom „groben Unfug“, indem es vorgängig bemerkt: „Der Richter hat nicht die Worte zu lesen, er hat auch den Sinn der Worte zu ergründen, und dieser Sinn geht oft aus der Entstehungsgeschichte hervor.“

Die Quelle des heutigen § 360 Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs ist § 183, Teil II, Titel 20, des Allgemeinen Landrechts. Da heißt es:

„Mitwillige Huben, welche auf den Straßen oder sonst Unfug erregen oder grobe Unfluthkeiten verüben, sollen mit verhältnismäßigem Gefängnisse, körperlicher Züchtigung oder Zuchthausstrafe belegt werden.“

Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung vom 17. August 1835 lautet:

§ 1. Die Strafe mitwilliger Huben, welche auf Straßen und anderen öffentlichen Orten Unruhe erregen oder grobe Unfluthkeiten begehen, bestimmt der § 183 Titel 20 Teil II Landrechts. Wird Unfug dieser Art, wozu auch Aufregung durch Gesang und Pfeifen zu rechnen, bei Gelegenheit eines Aufmarsches, so ist in der Regel körperliche Züchtigung und jedenfalls Freiheitsstrafe oder Strafarbeit eintreten.“

Hier kommt zum erstenmal das Wort „Unfug“ vor. Die Vorarbeiten für das preussische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 enthalten einen Kommissionsbericht für die zweite Kammer, in dem es heißt:

„Die Kommission erkannte an, daß die Bestimmung des § 183 Titel 20 Teil II Allgemeinen Landrechts durch Hinzufügung des Zusatzes „oder groben Unfug verübt“ hergestellt werden müsse.“

„Hier also hat man den „groben Unfug“ in der heutigen Form des § 360 Nr. 11; denn dieser Paragraph ist aus dem preussischen Strafgesetzbuch unüberändert und ohne Debatte in das Reichsgesetzbuch übergegangen. Der Sinn des groben Unfugs ist also derselbe wie in der Bestimmung des Landrechts. Man verstand darunter Strafe mitwilliger Huben. Und was hat daraus die Rechtsprechung gemacht? ... Vom Unfugparagrafen wurde im Laufe der letzten Jahre in so ausgiebiger Weise von der Strafjustiz Gebrauch ge-

macht, daß die Gesamtheit der erkannten Geld- und Freiheitsstrafen, die bei veränderter Fassung des Gesetzes zum Teil hätten vermieden werden können, eine außerordentliche Höhe erreicht haben muß. Diese Anwendung des Gesetzes läßt hoffentlich nicht zu lange auf sich warten; denn mit den Strafen, die heute oft wegen groben Unfugs erkannt werden, wird viel weniger dem Verurteilten geschadet, als dem Ansehen der Rechtsprechung und des Staates.“

Selbst die Köln. Ztg., die den Boykott, natürlich wo er von Arbeitern angewendet wird, gern bestrafen sehen möchte, wendet sich gegen die immer weiter um sich greifende Praxis der Gerichte, durch ausübende Auslegung aller Strafparagrafen zu erreichen, was auf dem Wege der Gesetzgebung nicht erreicht werden konnte. Sie schreibt: „Was die Frage betrifft, ob die Entscheidung des Reichsgerichts Anspruch auf Richtigkeit besitzt, so ist daran zu erinnern, daß schon früher manchmal Einspruch erhoben werden mußte gegen den Versuch, den Unfugparagrafen zu einer ganz allgemeinen Strafbestimmung umzuwandeln, mit der man so ziemlich alles, was vorkommt und vor sich geht, bestrafen kann. Es war aber nicht die Absicht der Gesetzgebung, diesem die äußere Ordnung sichernden Paragraphen eine solche übermäßige Wichtigkeit beizulegen, und wir betrachten es als vollständig zweifellos, daß, wenn man auf der einen oder anderen Seite an die Möglichkeit dieser Verwendung nur gedacht hätte, man nicht gegögert haben würde, durch eine unabweidende Gesetzesvorschrift dergleichen Vorgehung zu treffen. Freilich, das Bedürfnis, die öffentliche Aufforderung zur Berufsverklärung zu bestrafen, kann nicht bestritten werden, wenn auch nach wie vor an der Ansicht festgehalten werden muß, daß ein zivilrechtliches Vorgehen hiergegen vielfach bedeutend wirksamer ist als das strafrechtliche. Zweifellos aber kann dieses Bedürfnis nur durch die Gesetzgebung und nicht durch die Auslegung seitens der Rechtsprechung befriedigt werden. Es erregt große Bedenken, daß das Reichsgericht eine Handlung für strafbar erklärt, an deren Bestrafung die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes bei Erlaß des gemeinsamen Strafgesetzbuchs gewiß nicht gedacht hat. Die Folgen dieser Entscheidung dürften schwerlich zu den erfreulichen gerechnet werden, weder in juristischer noch in politischer Hinsicht. Daß der Richter durch sie zu dem politischen Parteilampfe in nähere Beziehungen gezogen wird, halten wir für einen großen Nachteil, der das Vertrauen zu der Unparteilichkeit der Rechtsprechung nicht verstärken wird. Die Frage, ob durch eine Auforderung zu der Berufsverklärung das Publikum als solches bestrift wird, läßt sich nun einmal nicht in vollständiger Trennung von den politischen, religiösen und sozialen Ansichten des Richters beantworten. Sehr begierig darf man darauf sein, ob nunmehr die bekannten Schlagtruf der Antisemiten „Kauf nicht bei Juden“ auf Grund des Unfugparagrafen verfolgt werden. Bislang waren die Gerichte in ihrer großen Mehrheit hierzu nicht geneigt.“

Einen Verehrer findet das Reichsgerichtsurteil dagegen in dem anderen Organ der reinlich-welfälligen Erben- und Schlotbarone, der Rhein.-Westf. Ztg. Dasselbe erklärt

zu der neuesten Ertrungenschaft höchst befriedigt: „Was der gesunde Menschenverstand schon längst wußte, hat nunmehr auch das Reichsgericht durch eine Entscheidung vom 14. Juni 1895 festgesetzt. Nichts hat den sozialrevolutionären Uebermut so tüchtig ins Kraut geschrien lassen, wie der Umstand, daß bei Annahme des Ausnahmengesetzes gegen die Unternehmer, welches man sonst auch Gewerbetreibenden-Rolle von 1891 nennt, die einzige Bestimmung fallen gelassen wurde, welche in der Vorlage bestimmt war, eine Art von Gegengewicht zu bieten, indem dem Mißbrauche des Koalitionsrechtes ein Kiegel vorgegeben werden sollte.“

„Auch dieses Reichsgerichts-Erkenntnis ist ein Beweis, daß auf den Gebieten der Verwaltung und Rechtspflege das zu erreichen ist, was die Caprivische Umstrukturierung besten Falles hätte erreichen können, sogar noch mehr; denn einer der größten Mängel dieser Vorlage war es, daß sie derartige Mißgeburten der Koalitionsfreiheit vollständig unbeachtet ließ.“

Das ist der Geist des Herrn von Stumm, der aus diesen Zeilen spricht. Gegen die Aufhebung des kapitalistischen Ausbeuterrechtes ist den Herren jedes Mittel genehm. Wäge die Gerechtigkeit zu grunde gehen, wenn nur der Kapitalismus leben bleibt!

## Die Lohnarbeit

— dies müssen sich alle Arbeiter zum starren Bewußtsein bringen — ist nichts weiter, als die neueste und jedenfalls letzte Form der alten Sklaverei.

Die äußere Form der Sklaverei hat im Laufe der Jahrhunderte mehrfache Veränderungen erfahren; das innere Wesen derselben ist sich aber hinsichtlich nach gleich geblieben. Drei Grundformen der Sklaverei sind zu unterscheiden: die eigentliche Sklaverei, die Leibeigenschaft, die Lohnarbeit. Jede dieser drei Grundformen ist in einzelnen Beziehungen fähig: so kann z. B. auch die eigentliche Sklaverei härter oder milder sein. Wir sehen indessen von den Unterschieden ab und wenden uns dem Range ab und behalten nur die große Dreiteilung im Auge. Worin besteht die Form der Sklaverei? Darin, daß ein Mensch als Sache behandelt wurde, als volles Eigentum einem Herrn anheimgegeben wurde.

Man beachte wohl: bei der Sklaverei entsteht der falsche Schein, als arbeite der Sklave nur für den Herrn. Dem ist nicht so; da der Herr ihm die durchaus nötigen Lebensmittel nicht für einen Teil der Arbeit des Sklaven Ertrag hierfür; einen Teil seiner Arbeit hat also der Sklave für sich selbst vollbracht. Allein, da das was er durch seine Arbeit erregt, für den Herrn viel mehr wert ist, als Lebensmittel, die hierfür ihm geht, so hat der Sklave einen andern Teil und ebenfalls den größeren Teil seiner Arbeit für einen andern, für seinen Herrn geleistet.

Worin besteht die Form der Leibeigenschaft? Darin, daß ein Mensch einem anderen gegenüber in einem dauernden, das ganze Leben umfassenden Dienst- und Abhängigkeits-Verhältnis steht. Und das innere Wesen des Verhältnisses ist ökonomischer Beziehung.

Der mittelalterliche Leibeigene mußte auf den Gütern seines Herrn umsonst arbeiten, er arbeitete also für einen andern; aber bei Leibeigenschaft mußte seinem Leibeigenden so viel Zeit lassen, daß dieser seinen Acker bebauen und seinen eigenen Lebensunterhalt sorgen konnte. Der Leibeigene arbeitete also

## Klostergeheimnisse.

(Fortsetzung.)

Mediz.-Rat Dr. Gerlach: Wie viel Epileptiker befinden sich in der Anstalt? — Zeuge: Etwa 50. — Sachverständiger: Sind diese alle in einem Saale? — Zeuge: Jawohl. — Sachverständiger: Wie groß ist wohl dieser Saal? — Zeuge: Größer als dieser Gerichtssaal. (Der Spurgerichtssaal gleich in der Größe etwa dem kleinen Schwurgerichtssaal in Berlin). — Ret. Rechtsanwalt: Dr. Niemeier: Sind Epileptiker auch wegen anderer Vergehen geahndet worden? — Zeuge: Das ist mir nicht bekannt. — Ret. Niemeier: Kennen Sie einen gewissen Schäfer? — Der Zeuge schweigt. — Ret.: Dieser ist ein siebenjähriger junger Mann und behauptet durch Klatscherei eines Wärters, ohne irgend etwas begangen zu haben, unter die Douche gebracht worden zu sein. — Ret.: So weit mit bekannt, hatte dieser Schäfer einen Wärter gefangen und zu Boden geworfen. — Ret.: Gatten Sie dies selbst mit angeteigen? — Zeuge: Nein. — Ret.: Haben Sie den Kranken gefragt, ob die Angaben des Wärters sich bewahrheiten und aus welchem Grunde er gegen den Wärter hätte gehandelt? — Zeuge: Darauf laß ich mich nicht mehr erinnern. — Ret.: Ein anderer Epileptiker soll die Douche erhalten haben, weil er einen Bruder geklopft habe? — Zeuge: Darauf erinnere ich mich auch nicht mehr. — Vertreter der Wefenberger Rechtsanwält: Hier? — Ist die Douche für die Kranken von Nothwendigkeit gewesen? — Zeuge: Nein. — Ret.: Waren die Kranken täglich mit Trütern gereinigt, ins Bett gebracht, worauf ihnen warme Milch oder Kaffee gereicht wurde. — Ret.: Nun sagen Sie, Sie haben den Forbes für anfallsbedürftig gehalten, weil er so sehr ausgezogen war. Gatten Sie keine anderen Merkmale für die Anfallsbedürftigkeit? — Zeuge: Nein. — Ret.: Kennen Sie nicht auf den Gehirnen, Forbes ist ausgezogen, weil ihm widerrechtlich die Freiheit entzogen war? — Zeuge: Forbes wollte so schon längst nicht mehr ausgehen. — Ret.: Er wollte eben nicht mehr in Begleitung eines Wärters ausgehen; als er seine vollständige Freiheit erlangt hatte und nach Jernbach kam, da war er ruhig. — Ret.: Forges ist ausgezogen. — Ret.: Aus welchem Grunde wurde wohl Forges von den Anfallsärzten nicht beobachtet? — Zeuge: Forges ließ sich von den Anfallsärzten überhaupt nicht sprechen; wenn

diese einen solchen Versuch machten, dann ging er ihnen aus dem Wege und that die Thür hinter sich zu. — Ret. R. A. Dr. Niemeier: Wurde einmal der Forges, nachdem alle von ihm genommene Besuche zu bringen? — Zeuge: Nein. — Ret. R. A. Niemeier: Wenn der Berg nicht zu Mohammed kommen will, dann kommt bekanntlich Mohammed zum Berg, weshalb machten denn die Ärzte nicht den Versuch, aus Zimmer zu Forges zu gehen? — Zeuge: Forges litt sich überhaupt nicht an den Ärzten unterziehen zu lassen. — Ret.: Als Mollage und Genossen, wildlebende Menschen, dem Forges gegen über, er solle zu ihnen ins Strohzimmer kommen, da war er davon freudig bewegt, schickte sofort Hölz und wunderte sich, daß jemand ihn verweigert. Zeuge: Dann verweigerte ich die Wohnung. Darum erklärt sich, daß Forges eine bloß persönliche Abneigung gegen die Anfallsärzte hatte? — Zeuge: Des ist möglich. — Ret.: Wie fand es mit der Wahrung des Briefgeheimnisses? Konnte Forges ungeschindert Briefe empfangen und auch solche abgeben? — Zeuge: Jawohl. — Ret.: Wenden alle von ihm geschriebene Briefe abgelesen? — Zeuge: Jawohl, mit Ausnahme eines einzigen, der an eine englische Dame gerichtet war. — Ret.: Was enthielt dieser Brief? — Zeuge: Das weiß ich nicht mehr. — Ret.: Forges hat behauptet, daß das Briefgeheimnis in der Anstalt nicht gewahrt war. Wo mußte er sich seine Briefe an eine sogenannte Bekannte schicken lassen. Nun bemerke ich Ihnen aber, daß die Verlegung des Briefgeheimnisses eine Handlung ist, die strafrechtlich verfolgt werden kann. Sie nicht nötig haben, sich selbst zu belasten und können, wenn Sie dies beabsichtigen, Ihre Aussagen verweigern. Zeuge: Dann verweigere ich die Wohnung. (Lautes Aha im Zubehören). Der Präsident ermahnt das Publikum zur Ruhe. — Ret. R. A. Dr. Niemeier: Aus welchem Grunde unterwarfen Sie den Warrer Rheinort einer Freiheitsbeschränkung? — Zeuge: Dieser war aus dem Gefängnis übermüdet; er hatte im Vorigen freiwillig darauf verzichtet, auszugehen. — Ret.: Rheinort hat uns unbekannt; er sei dem Dr. Chantaine einmal nachgelassen und habe diesen unter Tränen gehen, ihn einmal zum Bahnhofs gehen zu lassen, diese Bitte wurde ihm aber abgeschlagen. — Zeuge: Davon weiß ich nichts. — Ret. R. A. Niemeier: Ist Ihnen bekannt, daß gelegentlich ein Gefängnis nicht länger als drei Monate in einer Demeritanzhaft festgehalten werden darf? — Zeuge: Davon ist mir nichts bekannt. Auf weiteres Befragen der Verteidiger befand sich noch der Zeuge: Ein Klosterbruder, Namens Cosmas, sei der Anfall überzogen

worden. Dieser habe sich aus der Anstalt herausgeschlichen und sich eine Zivillung gekauft. Der Zivillung sei dem Bruder Cosmas unbekannt geblieben, er habe sich verkleidet und sich lassen. — Polizei-Sekretär Enderlein, der hierauf vernommen wurde, behauptet: Er habe von den Revisionen der Richter niemals Kenntnis gehabt, er konnte daher auch die Anfallsärzte nicht vorher davon benachrichtigen. Er gebe zu, daß er einige Male von dem Bruder Cosmas, mit dem er persönlich befreundet war, Auskunft erhalten habe. — Der Ret. Rechtsanwalt Dr. Niemeier bemerkt: Es sei niemandem eingefallen, diesen Zeugen der Verletzung zu beschuldigen. — Geh. Reg. und Med. Rat Dr. Trost: Da die Richter gewöhnlich in Zusammenkünften von 2 bis 3 Personen residieren, so ist es möglich, daß dies ein Kloster dem andern per Telephon angezeigt habe. — Hier wird gegen 1 1/2 Uhr mittags eine längere Pause gemacht.

Die Nachmittags-Sitzung wird um 4 Uhr eröffnet mit dem persönlichen Kommit in Bonn.

Der Sachverständige befindet bezüglich des Weisefalles, es sei zunächst grundsätzlich zu bemerken, daß aus der Thatlage, daß ein Gefängnis gesteuert ist, nicht geschlossen werden könne, daß es zur Verletzung der Briefgeheimnisse in der Anstalt die Bestimmungen des rituale romanum sei bei der Entscheidung der Frage, ob ein Gefängnis zum Leben der h. Messe zugelassen sei oder nicht, lediglich der Grad des Strinns zu der Zeit, wo das Weisefalle stattfinden soll, ausschlaggebend. Hierbei ist zunächst das Urteil der Ärzte maßgebend. Es ist aber nicht unter allen Umständen nötig, daß ein Sachverständiger den jeweiligen Gesundheitszustand feststelle; in ganz zweifellosen Fällen könne wohl ein Arztarzt den Zustand des betreffenden beurteilen. — Ret. R. A. Niemeier: Würden Sie den Mann auch zum Leben der heiligen Messe für befähigt gehalten haben an dem Tage, nachdem ihm der Polizeiarzt für verrückt erklärt hatte? — Dr. Esser: Es kommt dabei ganz auf die Umstände an. Wenn der Mann wieder ruhig lag, dann kann er wohl die Messe lesen. — Ret.: Dann stelle ich die ganz bestimmte Frage: Gatten Sie es nicht für eine Willkürmeinung, daß Leute mit demeritanziger Bildung, ohne einen Arzt zu befragen, die Messe lesen lassen von einem Namen, der solchen vom Polizeiarzt für verrückt erklärt worden ist? — Sachd.: Es kommt darauf an, ob die Leute den Mann schon früher beobachtet haben. — Ret.: Sie stehen also in Wider-





**Stenach.** Der Gemeinderat genehmigte die Anlegung einer...  
**Wien.** In dem benachbarten Städtel...  
**Wormbach.** Der wegen Ehebruchs...  
**Wien.** Die beiden des Projektes...  
**Wien.** Die beiden des Projektes...  
**Wien.** Die beiden des Projektes...

**Wien.** Nach dem vorläufigen Ergebnis der Gewerbesteuer...  
**Wien.** Nach dem vorläufigen Ergebnis der Gewerbesteuer...  
**Wien.** Nach dem vorläufigen Ergebnis der Gewerbesteuer...

**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...  
**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...  
**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...

**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...  
**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...  
**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...

**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...  
**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...  
**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...

**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...  
**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...  
**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...

**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...  
**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...  
**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...

**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...  
**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...  
**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...

**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...  
**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...  
**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...

**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...  
**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...  
**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...

**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...  
**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...  
**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...

**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...  
**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...  
**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...

**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...  
**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...  
**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...

**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...  
**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...  
**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...

**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...  
**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...  
**Wien.** Der Herr Staatsanwalt...

**Zentralfranken- u. Sterbefälle d. Tischler zc.**  
Verwaltungsstelle Giebichenslein.  
Dienstag den 25. Juni abends 8 Uhr in Rüdigers Restaurant,  
Brandenburgerstraße 1  
aufgefordert. Mitgliederversammlung.  
Tagesordnung: Vorstandwahl zc.  
Das Erscheinen sämtlicher Mitglieder ist Pflicht. Die Ortsverwaltung.

**Hochzeits- u. Belegenheitsgeschenke**  
in unübertroffen großer Auswahl empfiehlt  
à 25 Pf., 50 Pf., 1 Mk. bis 3 Mk.  
Kette, als besonders preiswürdige schöne Gegenstände.  
**S. H. Schönbach.**  
**Riesen-Bazar** Schmeerstr. 1,  
Katscheller.

**National-Theater.**  
Montag den 24. Juni  
**Flotte Weiber.**  
Geiangspoffe in 4 Akten.  
Dienstag den 25. Juni  
**Der Pariser Comagichts.**  
Lustspiel in 4 Akten von Zolfer.  
Späts Dienstag  
**Schlachtfest.**  
G. Marwitz, Giebichenslein, Burgstr. 12.

**39 Monate**  
bei gesundem Geiste als irrsinnig eingekerkert.  
Erlebnisse des katholischen Geistlichen  
**Dir. Forbes aus Schottland**  
während der Zeit vom 18. Februar 1891 bis 30. Mai 1894.  
Geschildert von seinem Befreier.  
Preis 1 Mart.  
Inhalt: Welche Gründe leiteten mich zu der Befreiung des Herrn Forbes?  
— Die Befreiung. Mein Besuch im erzbischöflichen Palais in Köln. Bei  
der bischöflichen Behörde in Koblenz. Wie ich es im Innern von Maria-  
berg aus? Der Spottbrief und die Fesseln. Die Duelle. Das Schlagen  
des Herrn mit Schlägelhölzern. Das Stöcken und Schleifen der Kranken. Das  
Fressen mit den Füßen. Das Schlagen ins Gesicht. — Die Joliteralle.  
Der Transport der Leichen zc. Wie es Herrn Forbes in Marienberg erging.  
Zu beziehen durch die  
**Volksbuchhandlung**  
Wölbeggasse 1.

**Anzeige.**  
Von jetzt ab führen wir Hütte mit  
**Kontrollmarke.**  
**Strassburger Hut-Bazar**  
Nur allein Leipzigstrasse 14. Nur allein.

**ff. Sauer Kohl,**  
**ff. neue Seringe**  
empfehlen billig  
**Franz Eisengarten.**  
Mädchen ob Wirtse 10 bis 60 Hfr.  
aufs Gut gel. Nrh. Leipzigstr. 18. D. 1.  
Brauchbare einfache Wohnungs-Ein-  
richtung ist wegen plötzlicher Abreise billig  
zu verkaufen. Breitestraße 16.  
**Ein Serophon** mit 30 Platten bill.  
zu verkaufen Thorstraße 53. Richter.  
**Sopha** Kommode, Bettst. u. Matr.  
Küchenschrank, Sekretär, Vertikow billig  
zu verkaufen. Palomitenstraße 2.  
Unterhaltene Bettstelle f. 4 u. zu ver-  
kaufen. Schwefelstraße 15. v. r.  
Lampen zu verkaufen  
Giebichenslein, Steinstraße 3.  
**Nach-Zaube** ausgelassen. Abzuholen  
Thorstraße 31. Hof v.  
Möbelkupon nimmt an Dink. Spive 15.  
Dreierbüchiger Wappenstein in der  
Schillerstr. ab. gel. Bitt. ab. Schillerstr. 16.  
Hr. Schallfische Dachstraße 3. 1. Fr.  
Dem **Lehmann'schen Ehepaar**  
zu silbernen Hochzeit die besten  
Glückwünsche.  
**Alle Bekannte.**  
Für die bestliche Teilnahme bei dem  
Begräbnis unserer lieben Frieda sagen  
wir unseren besten Dank.  
**K. Engelhardt u. Frau.**

**Kaffees**  
vorsüßlich im Geschmack zum Preise von 1.50, 1.60, 1.80, 1.90 und  
2.40 pro Pfund.  
**Malzkaffee** (gebrannter Weizen) per Pfund 25 Pf.  
**Behandlung Korn** per Pfund 10 Pf.  
**W. Dudenbostel**, Breite- u. Laurentius-  
straßen-Gde.  
Konsumenten.

**Otto Hammelmann, Schuh-  
geschäfte**  
empfehlen sein großes Lager  
**fertiger Schuhwaren.**  
Ein fehlerfreier Ober aus bestem  
Material für 75 Pf. verfügbar.  
**Louis Bieler, Schenditz.**  
Ein erhaltener Arbeiter wünscht 100 A.  
auf kurze Zeit. Zu erfr. i. d. Erzeb.

**ff. Sauer Kohl,**  
**ff. neue Seringe**  
empfehlen billig  
**Franz Eisengarten.**  
Mädchen ob Wirtse 10 bis 60 Hfr.  
aufs Gut gel. Nrh. Leipzigstr. 18. D. 1.  
Brauchbare einfache Wohnungs-Ein-  
richtung ist wegen plötzlicher Abreise billig  
zu verkaufen. Breitestraße 16.  
**Ein Serophon** mit 30 Platten bill.  
zu verkaufen Thorstraße 53. Richter.  
**Sopha** Kommode, Bettst. u. Matr.  
Küchenschrank, Sekretär, Vertikow billig  
zu verkaufen. Palomitenstraße 2.  
Unterhaltene Bettstelle f. 4 u. zu ver-  
kaufen. Schwefelstraße 15. v. r.  
Lampen zu verkaufen  
Giebichenslein, Steinstraße 3.  
**Nach-Zaube** ausgelassen. Abzuholen  
Thorstraße 31. Hof v.  
Möbelkupon nimmt an Dink. Spive 15.  
Dreierbüchiger Wappenstein in der  
Schillerstr. ab. gel. Bitt. ab. Schillerstr. 16.  
Hr. Schallfische Dachstraße 3. 1. Fr.  
Dem **Lehmann'schen Ehepaar**  
zu silbernen Hochzeit die besten  
Glückwünsche.  
**Alle Bekannte.**  
Für die bestliche Teilnahme bei dem  
Begräbnis unserer lieben Frieda sagen  
wir unseren besten Dank.  
**K. Engelhardt u. Frau.**